

Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB).

Die HÜWA GmbH verkauft Ware an Unternehmer und erbringt Dienstleistungen für Unternehmer ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Verkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss. Die Verkaufsbedingungen der HÜWA GmbH gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Käufers, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers, die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Die jeweils aktuelle Fassung der Verkaufsbedingungen kann unter www.huewa.de abgerufen werden.

Angebot und Auftragsannahme

Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, das wir innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei uns annehmen können. Ein Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware zustande. Die Übermittlung der Auftragsbestätigung per Telefax oder Email genügt der Schriftform.

Preise und Zahlungsbedingungen

Es haben nur schriftlich von uns bestätigte Preise Gültigkeit. Diese verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Verpackungs-, Versand- sowie Versicherungskosten.

Wir behalten uns eine angemessene Preisanpassung vor, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Materialpreisänderungen eintreten. Dies werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs mit dem Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Wir behalten uns außerdem die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Wir akzeptieren ausschließlich Barzahlung oder Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns maßgebend.

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers infrage stellen, oder kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so können wir Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist fordern und die Leistung bis zum Zahlungseingang verweigern. Bei fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.

Lieferzeit und Verzug

Eine von uns genannte Lieferzeit beginnt erst, nachdem uns alle zur Herstellung und Lieferung erforderlichen Daten vorliegen und die Verpflichtungen des Käufers erfüllt sind, frühestens aber mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Mit rechtzeitiger Bereitstellung der Ware, zur Abholung durch den Käufer oder ein beauftragtes Transportunternehmen, gilt die vereinbarte Lieferfrist als eingehalten. Genannte Lieferzeiten verstehen sich stets ausschließlich der Transportdauer.

Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik oder anderen, von uns nicht verschuldeten Verzögerungen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall bei einem unserer Vorlieferanten eintritt.

Haben wir nach diesen Bestimmungen einen Lieferverzug zu vertreten, beschränkt sich unsere Haftung für jede vollendete Verzugswoche auf eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Vertragspreises der verzögerten Lieferung. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Insbesondere können wir, für jede vollendete Verzugswoche Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises der verzögerten Lieferung berechnen.

Bei Abrufaufträgen sind wir 12 Monate nach unserer Auftragsbestätigung berechtigt, noch nicht abgenommene Ware oder Leistungen in Rechnung zu stellen und bis zur Abnahme angemessene Lagergebühren zu berechnen oder bezüglich der noch nicht abgenommenen Ware oder Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Käufer über.

Lieferung und Gefahrenübergang

Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart. Auf Wunsch des Käufers wird die Ware auf dessen Gefahr und Kosten an einen anderen Bestimmungsort versandt. In diesem Fall trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk sowie alle anfallenden Zölle, Steuern und Gebühren.

Wurde die Lieferung frachtfrei oder frei Haus vereinbart, versenden wir die Ware auf Gefahr des Kunden, tragen aber die Transportkosten bis zum vereinbarten Bestimmungsort. Anfallende Zölle, Steuern und Gebühren sind auch in diesem Fall vom Käufer zu tragen.

Der Versand erfolgt unversichert, sofern uns der Käufer keine andere Weisung erteilt und die anfallenden Versicherungskosten trägt. Versandart und Versandweg legen wir nach billigem Ermessen fest.

Mit Bereitstellung der Ware, zur Abholung durch den Käufer oder ein beauftragtes Transportunternehmen, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Teillieferungen sind zulässig. Bei einer Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge um bis zu 10 % gilt der Vertrag als ordnungsgemäß erfüllt.

Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen, wie z. B. Europoolpaletten und Gitterboxen sind durch den Käufer bei Abholung oder Anlieferung im Tausch zurückzugewähren oder innerhalb von 2 Wochen an uns zurückzusenden. Die Versandkosten für den Rücktransport trägt der Käufer. Erfolgen weder Tausch noch Rücksendung, werden wir die Mehrwegverpackung an den Käufer berechnen.

Gewährleistungsansprüche

Eine Lieferung ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt die Produktbeschreibung gemäß unseren Verkaufsunterlagen. Andere Eigenschaften und Merkmale sind nicht geschuldet. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung für einen Einsatzzweck, die Verwendungsdauer oder Haltbarkeit wird nicht übernommen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko liegt beim Käufer.

Übliche Abweichungen bei einer Lieferung aus verschiedenen Herstellungsserien gelten nicht als Mangel. Gleiches gilt bei allgemein zumutbaren Abweichungen der Lieferung von Mustern. Muster dienen lediglich zur Klarstellung der Form. Es kann keine Farbgleichheit zu Mustern oder früheren Lieferungen garantiert werden. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in Verkaufsunterlagen beschreiben lediglich die Beschaffenheit der Produkte und stellen keine Garantien dar. Mängel müssen schriftlich und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen unter Angabe der Lieferscheinnummer gerügt werden. Bei offensichtlichen Mängeln beginnt die Frist mit Abholung der Ware durch den Käufer oder mit deren Ablieferung durch das beauftragte Transportunternehmen am vereinbarten Bestimmungsort. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels. Unterlässt der Käufer eine rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Lieferung als genehmigt. Einen offensichtlichen Transportschaden muss der Käufer bei der Warenannahme auf den Frachtpapieren vermerken, bei der Spedition rügen und uns umgehend darüber informieren.

Soweit ein Mangel vorliegt, behalten wir uns vor, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Für die Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Als angemessen ist die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist, mindestens aber die zur Neubeschaffung der Ware erforderliche Zeit anzunehmen. Schlägt die Nacherfüllung zweimalig fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

Wurde die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten der Nacherfüllung nicht. Erhöhen sich die Aufwendungen durch die Nacherfüllung für den Käufer, weil die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, sind daraus resultierende Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.

Die Nacherfüllung kann von uns abgelehnt werden, wenn sie mit unzumutbaren oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus, können wir vom Käufer Ersatz der hieraus entstandenen Kosten verlangen. Zur Bearbeitung der Mängelrüge muss uns der Käufer alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und uns Gelegenheit zur Untersuchung des Mangels geben. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Feststellung und Beseitigung des Mangels angemessen zu unterstützen und Folgeschäden zu vermeiden.

Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Liefermenge. Eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, unübliche äußere Einflüsse, ungeeigneten Einsatz, unsachgemäße Verwendung oder den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel entstehen, stellen keinen Mangel dar. Eine Abweichung der Liefermenge von bis zu 10 % gilt als unerheblich. Durch Transport, Verarbeitung und die Verpackung können Schäden an der Ware auftreten. Es handelt sich hierbei um handelsüblichen Bruch, der nicht beanstandet werden kann, soweit der Bruchanteil nicht mehr als 3 % der Liefermenge beträgt.

Schadensersatz und Verjährung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden.

Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Kunde anstelle von Schadensersatz statt der Leistung, den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kraft Gesetz zwingend gehaftet wird.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrenübergang. Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund eines Mangels verjähren ein Jahr nach Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet wird sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang unserer Schadensersatzhaftung gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend.

Sicherungsrechte

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache vor, bis unsere sämtlichen jetzigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erfüllt sind.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu verwerten. In der Rücknahme der Ware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Vor Bezahlung des Kaufpreises darf der Käufer die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware zu unterrichten und uns alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Diese Ermächtigung erlischt nach einem fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch beim Käufer und mit Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe unseres Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung befugt. Wir sind berechtigt, diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass hieraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns. Im Übrigen gilt für die neu entstandene Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Unsere vorgenannten Sicherungsrechte erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Wert unserer Gesamtforderung um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Vertragserfüllung nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Die Parteien verpflichten alle mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Bestimmungen und zur Wahrung des Datengeheimnisses. Die Vertragspartner treffen erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Berching. Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz in Berching zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch vor, den Käufer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sonstiges

Wir behalten uns die Änderung von Ausführung, Konstruktion und Form sowie die technische Verbesserung unserer Produkte bis zur Lieferung vor.

Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung per Telefax oder Email erfolgt. Können wir den Versand einer Erklärung nachweisen, so ist der Zugang beim Kunden anzunehmen.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand 08/2020